

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	BGM. DI EDLER ANTON
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters:	SCHREINER ALOIS
Sprengelwahlbehörde Nr.:**	(nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel.**	

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindewahlbehörde versieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	1 STRADEN-MARKTL (nähere Bezeichnung)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

angeschlagen am:29.01.2025

abgenommen am:

~~Die Gemeindewahlleiterin /~~
 Der Gemeindewahlleiter:

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.

** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!



Anlage zur Wahlkundmachung (Mitglieder der Gemeinde-/Sprenghwahlbehörde)

BEISITZERINNEN / BEISITZER:			ERSATZBEISITZERINNEN / ERSATZBEISITZER:		
Familienname und Vorname	PLZ, Ort	wahlwerbende Partei	Familienname und Vorname	PLZ, Ort	wahlwerbende Partei
TUSCHER GUDRUN STEFANIE	8345 STRADEN	ÖVP	LACKNER JOSEF	8345 STRADEN	ÖVP
FORTMÜLLER ANTON	8345 STRADEN	ÖVP	ZIDEK-MILIONIS SARA ANDREA	8345 STRADEN	ÖVP
SCHEUCHER WERNER	8345 STRADEN	ÖVP	KONRAD CHRISTIAN	8345 STRADEN	ÖVP
SCHUSTER BERND	8345 STRADEN	ÖVP	HIRTL VIKTORIA	8345 STRADEN	ÖVP
PRAßL LEOPOLD	8484 STRADEN	SPÖ	FLUCHER FRANZ	8345 STRADEN	SPÖ
HIRZ FRANZ	8345 STRADEN	FPÖ	MARIC HELGA LUDMILLA	8345 STRADEN	FPÖ
SCHEUCHER MANFRED	8345 STRADEN	FPÖ	WICHTL ANDREA FRANZISKA	8345 STRADEN	FPÖ
DRESSLER MICHAEL	8345 STRADEN	FPÖ	KATHREIN DOROTHEA LUISE	8345 STRADEN	FPÖ
FRITZ RUPERT	8345 STRADEN	FPÖ	TOMASCHITZ INGRID	8345 STRADEN	FPÖ
VERTRAUENSPERSONEN:					
NEHSL MICHAEL	8345 STRADEN	GRÜNE	-X-	-X-	-X-
JOSEF DREISIEBNER	8345 STRADEN	GRÜNE	-X-	-X-	-X-

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	BGM .DI EDLER ANTON
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters:	SCHREINER ALOIS
Sprengelwahlbehörde Nr.:**	2 WIEDEN-HART-WALDPRECHT (nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter: **	CHRISTANDL JOSEF
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel. **	CHRISTANDL JULIA

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindewahlbehörde vorsieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(nähere Bezeichnung)

angeschlagen am: 10.02.2025

abgenommen am:

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.

** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!

Die Gemeindewahlleiterin /
 Der Gemeindewahlleiter:




Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevahlbehörde (Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	BGM .DI EDLER ANTON
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters:	SCHREINER ALOIS
Sprengelwahlbehörde Nr.:**	3 KRONNERSDORF-SHWABAU-WAASEN- NÄGELSDORF (nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter: **	FINK JOSEF
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel. **	PUNTIGAM SABRINA

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindevahlbehörde versieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	(nähere Bezeichnung)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

angeschlagen am: 10.02.2025

abgenommen am:

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.

** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindevahlbehörde bezieht!

Die Gemeindevahlleiterin /
Der Gemeindevahlleiter:



Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	BGM .DI EDLER ANTON
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters:	SCHREINER ALOIS
Sprengelwahlbehörde Nr.:**	4 HOF-NEUSETZ-KARLA-RADOCHEN (nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	KURZ RONALD
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel.**	PLASCHG HEINRICH

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

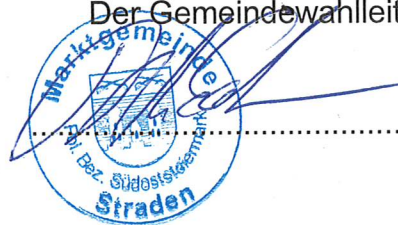
Die Gemeindewahlbehörde versieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(nähere Bezeichnung)

angeschlagen am: 10.02.2025

abgenommen am:

Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:



* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreter ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.

** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	BGM .DI EDLER ANTON
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters:	SCHREINER ALOIS
Sprengelwahlbehörde Nr.:**	5 STAINZ-DIRNBACH-KARBACH-SULZBACH-MUGGENDORF (nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	ING. EDELSBRUNNER ANTON GÜNTER
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel.**	SCHOBER ANTON

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindewahlbehörde vorsieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	
	(nähere Bezeichnung)

angeschlagen am: 10.02.2025

abgenommen am:

Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.

** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevahlbehörde (Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	BGM .DI EDLER ANTON
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters:	SCHREINER ALOIS
--------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

Sprengelwahlbehörde Nr.:**	6 KRUSDORF-GRUB II (nähere Bezeichnung)
----------------------------	---------------------------------------------------

Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	LACKNER RUDOLF
-------------------------------------------------------	-----------------------

Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel.**	MAG. IUR. PAUL ROBERT
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindevahlbehörde versieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(nähere Bezeichnung)

angeschlagen am: 10.02.2025

abgenommen am:

Die Gemeindevahlleiterin /
Der Gemeindevahlleiter:

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.

** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindevahlbehörde bezieht!



Gemeinderatswahlen am 23. März 2025

Kundmachung

über die Einrichtung einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“)

Vorsitzende/Vorsitzender der Wahlbehörde:	LENZ ARMIN
Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden:	WOLF JOSEF

Gemäß § 10 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., wird eine **besondere Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“)** eingerichtet.

Diese Wahlbehörde wird jene Personen, die im Besitz einer Wahlkarte nach § 38 Abs. 2 GWO sind, in der Zeit von **09:00 bis 11:00 Uhr**, an dem von ihnen beantragten Ort aufsuchen.

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 GWO aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige besondere Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

angeschlagen am: 10.02.2025

abgenommen am:

* Nichtzutreffendes streichen!

Die Gemeindewahlleiterin / Der Gemeindewahlleiter:



